

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2020

Nr. 2020/686

Kantonale Spezialangebote: Sistierung der Elternbeiträge während der ausserordentlichen Lage 2020

1. Ausgangslage

Für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf sorgt der Kanton Solothurn für ein Angebot an zeitlich befristeten Spezialangeboten, sonderschulischen Angeboten und pädagogisch-therapeutischen Angeboten (sog. Kantonale Spezialangebote).

Gemäss § 44^{quater} Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ trägt der Kanton die Kosten. Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung (§ 44^{quater} Abs. 2 VSG). Der Regierungsrat legt die Beiträge fest (§ 44^{quater} Abs. 3 VSG).

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» eingestuft. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19; COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020²⁾ sind Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten verboten. Die Schulen sind seit 16. März 2020 geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler bleiben zu Hause. Sie werden während dieser Zeit von ihren Lehrpersonen in geeigneter Form durch Heimunterricht aus Distanz unterrichtet und gefördert. Die Schulschliessung dauert vorerst bis 8. Mai 2020.

2. Erwägungen

2.1 Befristeter Verzicht auf Elternbeiträge

Die gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 COVID-19-Verordnung angeordnete Schliessung der Schulen führt im Bereich der Kantonalen Spezialangebote dazu, dass während der Schulschliessung keine Verpflegungs- und Betreuungsleistungen erbracht werden.

Die Eltern von Kindern aus kantonalen Spezialangeboten im Volksschulalter erbringen während der Dauer der Schulschliessung eine zusätzliche, grosse Leistung. Sie sind es, welche die Kinder rund um die Uhr betreuen und fördern und sie im Rahmen des angeordneten Heimunterrichts auch, wesentlich stärker als sonst, bei schulischen Aspekten unterstützen müssen.

Angesichts der Mehrbelastung der Eltern und aufgrund des Umstandes, dass während der Schulschliessung keine Verpflegungs- und Betreuungsleistungen erbracht werden, ist es in der vorliegenden, ausserordentlichen Situation gerechtfertigt, während der Dauer der Schulschliessung auf die Elternbeiträge gemäss § 44^{quater} Absatz 2 VSG anteilmässig zu verzichten.

Sollte der Präsenzunterricht ab 11. Mai 2020 aus organisatorischen Gründen nur schrittweise möglich sein, sind die Elternbeiträge im Umfang des Präsenzunterrichts anzupassen.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ SR 818.101.24.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Je nach Organisation des kantonalen Spezialangebotes lassen sich durch den Wegfall der Verpflegungs- und Betreuungsleistungen die entsprechenden Kosten ganz (z. B. bei eingekauften Verpflegungsleistungen) oder teilweise (z. B. Personalkosten für die Mittagsbetreuung) reduzieren.

Die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten und an die auserschulische Betreuung betragen monatlich 50 Franken für die Vor- und Unterstufe¹⁾, 100 Franken für die Mittel- und Oberstufe²⁾, 300 Franken für ein Wocheninternat und 150 Franken für die nachobligatorische Förderung (RRB Nr. 2020/139 vom 27.01.2020).

Rund 300 Schülerinnen und Schüler werden in den kantonseigenen Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ-Schulzentren) geschult. Bei einem durchschnittlich verrechneten Elternbeitrag von rund 90 Franken resultiert während der Dauer der Schulschliessung eine monatliche Ertragsminderung von rund 27'000 Franken. Gleichzeitig kann von monatlichen Aufwandminderungen (Sistierung Verpflegungsleistung Dritter) von rund 15'000 Franken ausgegangen werden. Die Folge ist eine Belastung der Rechnung im Bereich der Verpflegungskosten von monatlich rund 12'000 Franken.

Weitere rund 375 Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen in privaten Organisationen und zirka 100 Schülerinnen und Schüler in ausserkantonalen Sonderschulen geschult. Wegen etwas anderer Zusammensetzung der Zielgruppen (durchschnittlich ältere Schülerinnen und Schüler, höhere Beiträge bei Internaten) resultiert hier ein höherer durchschnittlicher Elternbeitrag von rund 140 Franken und damit ein monatlicher Minderertrag von rund 66'500 Franken. Gleichzeitig kann auch hier von Aufwandminderungen (Wegfall Nahrungsmittleinkauf, aber teilweise bleibende Infrastruktur- und Personalkosten) von rund 25'000 Franken ausgegangen werden. Die Folge ist eine Belastung der Rechnung im Bereich der Verpflegungskosten von monatlich rund 42'000 Franken.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 44^{quater} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969³⁾ und abweichend von RRB Nr. 2020/139 vom 27. Januar 2020:

- 3.1 Während der vom Bundesrat angeordneten Dauer der Schulschliessung wird auf die Erhebung von Elternbeiträgen an die Verpflegungskosten und die auserschulische Betreuung verzichtet.

¹⁾ Vorstufe: 1.-2. Schuljahr, Unterstufe: 3.-4. Schuljahr.

²⁾ Mittelstufe: 5.-8. Schuljahr, Oberstufe: 9.-11. Schuljahr.

³⁾ BGS 413.111.

- 3.2 Die kantonale Aufsichtsbehörde wird angewiesen, die betroffenen Schulen entsprechend zu informieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK

Volksschulamt (7) Wa, YK, eac, RUF (2), ESP (2)

Amt für Finanzen

Amt für Soziale Sicherheit (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker,

4564 Obergerlafingen

Anbieter von Kantonalen Spezialangeboten: Versand durch VSA, Abteilung IL (ms), per E-Mail